

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Dörverden

in der Fassung der 4. Änderung vom 20.06.2011

Aufgrund der §§ 6,8,40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der z.Z. geltenden Fassung, der §§ 1,2 und 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der z.Z. geltenden Fassung und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dörverden in seiner Sitzung am 09.05.2005 (1. Änderung in der Ratssitzung am 5.7.2006, 2.Änderung in der Ratssitzung am 24.06.2008, 3.Änderung in der Ratssitzung am 22.04.2010) folgende Benutzung- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Dörverden beschlossen:

Präambel:

Die Gemeinde Dörverden sieht in einer guten Kinderbetreuung bessere Bildungschancen für Kinder und ermöglicht Eltern eine bessere Vereinbarkeit von Kindererziehung und Beruf. Kinder zu fördern heißt, für Chancengerechtigkeit bei den Bildungsangeboten zu sorgen und Eltern zu wirtschaftlicher Selbständigkeit zu verhelfen. Ziel ist es, für Kinder aller Altersgruppen eine bedarfsgerechte Angebotsstruktur zu schaffen. Beim Ausbau der Betreuung setzt die Gemeinde deshalb auf differenzierte Angebote für Kinder und Jugendliche aller Altersgruppen: in guter Qualität, zeitlich flexibel, bezahlbar und vielfältig. Vielfalt beinhaltet sowohl Ganztagschulen und Horte als auch Ganztagskindertagesstätten und Kleinkindbetreuung. Die finanzielle Beteiligung der Eltern muss dabei zumutbar bleiben und sich an deren Leistungsfähigkeit orientieren.

Ziel der Gemeinde ist es, unter dreijährige Kinder in Tagesbetreuungseinrichtungen aufzunehmen und zusätzlich zu den Betreuungsangeboten ein Ganztagsangebot für Kinder zu schaffen.

I. Benutzungsbedingungen

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Dörverden betreibt die Kindertagesstätten Dörverden, Wahnebergen und Westen/Hülsen als öffentliche Einrichtungen.
2. Diese Benutzungssatzung gilt für die in Ziffer 1 aufgeführten Kindertagesstätten. Für neue sowie Erweiterungs- und Ersatzeinrichtungen tritt sie in Kraft, sobald deren Betrieb beginnt. Sie tritt außer Kraft für Einrichtungen oder Einrichtungsteile, wenn der Betrieb ganz oder teilweise eingestellt wird, mit dem Tage der Einstellung des Betriebs in der Einrichtung bzw. Teileinrichtung.
3. Die allgemeine Verantwortung für den Betrieb der Einrichtungen obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin. Die LeiterInnen der jeweiligen Einrichtung sind im einzelnen verantwortlich für die Dienst- und Fachaufsicht in ihren Einrichtungen und die Erfüllung der daraus erwachsenden Aufgaben sowie die Einhaltung der Benutzungs- und Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Die Kindertagesstätten sind grundsätzlich Einrichtungen für Kinder aller Bekenntnisse und Weltanschauungen. In ihr werden die Kinder ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Weltanschauung gemeinsam betreut. In der Betreuung ist auf die Freiheit zum Bekennen religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen zu achten und auf die Empfindungen Andersdenkender Rücksicht zu nehmen.

§ 2

Einzugsbereiche / Betreuungsangebote

1. Die Kindertagesstätten der Gemeinde Dörverden haben grundsätzlich folgende Einzugsbereiche:
Kindertagesstätte Dörverden: Ortschaften Dörverden, Stedorf und Diensthop;
Kindertagesstätte Wahnebergen: Ortschaften Wahnebergen, Stedebergen und Ahnebergen;
Kindertagesstätte Westen/Hülsen: Ortschaften Westen, Hülsen und Barnstedt.

2. Die Kindertagesstätten sind werktags (außer samstags, an gesetzlichen Feiertagen und während der Betriebsferien) geöffnet.

Folgende Betreuungsangebote werden in den einzelnen Kindertagesstätten angeboten:

- Frühdienst A	07.00 Uhr bis 07.30 Uhr
- Frühdienst B	07.30 Uhr bis 08.00 Uhr
- Spätdienst A	12.00 Uhr bis 12.30 Uhr
- Spätdienst B	12.30 Uhr bis 13.00 Uhr
- Spätdienst C	13.00 Uhr bis 13.30 Uhr
- Vormittagsgruppe täglich	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Nachmittagsgruppe täglich	13.30 Uhr bis 16.30 Uhr
- Nachmittagsgruppe täglich	12.00 Uhr bis 16.30 Uhr
- Nachmittagsgruppe 3xwöchentl.	13.30 Uhr bis 16.30 Uhr
- Spielgruppe 3xwöchentl.	14.30 Uhr bis 16.30 Uhr
- Eltern-Kind-Gruppe 1xwöchentl.	14.30 Uhr bis 16.30 Uhr
- Eltern-Kind-Gruppe 2xwöchentl.	14.30 Uhr bis 16.30 Uhr
- Ganztagsgruppe	08.00 Uhr bis 16.30 Uhr
- Krippenangebot	08.00 Uhr bis 12.00 oder 15.00
- Nachmittagsbetreuung für Grundschul Kinder	13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Früh- und Spätdienste werden nur angeboten, wenn mindestens 2 Kinder in der Einrichtung angemeldet sind.

3. In den Sommerferien der Schulen werden die Kindertagesstätten für 3 Wochen und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Darüber hinaus ist eine Schließung auch an einzelnen Tagen möglich (z.B. Fortbildung); für die Schließzeiten ist ein Notbetrieb ist vorzusehen. Die Sorgeberechtigten werden hierüber rechtzeitig unterrichtet.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

1. Die Kindertagesstätten der Gemeinde Dörverden stehen allen Kindern vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zur Einschulung offen, die im Gemeindegebiet wohnen.
2. Die Kinder werden im Rahmen der verfügbaren Plätze aufgenommen. Grundsätzlich sind Kinder wohnortnah anzumelden. In Ausnahmefällen und in Absprache mit den LeiterInnen der Einrichtungen können Ausnahmen hiervon zugelassen werden.
3. Besondere Aufnahmegründe ergeben sich aus der erzieherischen und sozialen Situation der Familie.
4. Wird eine Kindertagesstätte aus gesundheitlichen oder hygienischen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes in der betroffenen oder in einer anderen Kindertagesstätte oder auf Schadenersatz.
5. Grundsätzlich werden Kinder mit Behinderungen nach den gesetzlichen Bestimmungen mit aufgenommen, wenn die Einrichtung die räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen bietet.

§ 4

Aufnahmeverfahren

1. Der Antrag auf Aufnahme eines Kindes ist von den Sorgeberechtigten unter Verwendung der von der Gemeinde Dörverden herausgegebenen Vordrucke schriftlich an die Leitung der Einrichtung zu stellen, in der die Aufnahme erfolgen soll. Anmeldefrist ist für alle Kindergärten der 31. Januar des Jahres.
2. Die Aufnahme gilt grundsätzlich für ein volles Kindergartenjahr und erfolgt grundsätzlich zum 1. eines jeden Monats. Das Kindergartenjahr ist die Zeit vom 01.08. bis 31.07. des nächsten pJahres. Das gilt z. B. nicht für ein Kind bei Vollendung des dritten Lebensjahres und aus anderen wichtigen Gründen (z.B. Wohnortwechsel).
3. Die ersten zwei Aufnahmemonate gelten als Probezeit. Stellt sich dabei heraus, dass das Kind für den weiteren Besuch der Einrichtung nicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, kann es vom Besuch zurückgestellt oder – soweit möglich- einer anderen Gruppe zugeordnet werden.

§ 5

Pflichten der Sorgeberechtigten

1. Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Kinder rechtzeitig in der jeweiligen Einrichtung erscheinen und pünktlich wieder die Einrichtung verlassen. Sollten in Ausnahmefällen andere Personen als die Personensorgeberechtigten das Kind abholen oder soll das Kind allein nach Hause gehen, ist eine persönliche oder schriftliche Erklärung erforderlich; telefonische Benachrichtigungen sind nicht ausreichend. Verspätungen beim Abholen können den Sorgeberechtigten in Rechnung gestellt werden.
2. Für den Weg zu dem jeweiligen Kindergarten sowie für den Heimweg sind die Sorgeberechtigten verantwortlich; sie haften für evtl. Schäden.
3. Alle persönlichen Gegenstände, die in der Einrichtung verbleiben oder leicht vertauscht werden könnten, sind mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen. Für mitgebrachte verlorengegangene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
4. Im Krankheitsfall oder beim Fernbleiben aus anderen Gründen ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 6

Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der MitarbeiterInnen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.a.. Sie beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die MitarbeiterInnen und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder ihre Beauftragten.

§ 7

Gesundheitspflege

1. Bei der Aufnahme ist zu erklären, welche Impfungen das Kind bereits erhalten hat.
2. In den Kindertagesstätten werden Beratungen zur Gesundheitsvorsorge vorgenommen.
3. Die Leitung der Kindertagesstätte ist berechtigt, Kinder, die offensichtlich erkältet sind oder an anderen Krankheiten leiden, vorübergehend vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen.
4. Ist eine übertragbare Krankheit (z.B. Kopfläuse) beim Kind, der Familie oder der Wohngemeinschaft aufgetreten (Infektionskrankheit i. S. des Infektionsschutzgesetzes) so ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu verständigen. Das betreffende Kind darf die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn durch ein ärztliches Attest bescheinigt wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Die Kosten für evtl. ärztliche Untersuchungen und vorzulegende ärztliche Bescheinigungen sind von den Sorgeberechtigten zu tragen.
5. Nach allen Erkrankungen soll der Besuch der Kindertagesstätte solange unterbleiben, bis das Kind nach Abklingen der Krankheitserscheinung die Kindertagesstätte ohne gesundheitlichen Schaden wieder besuchen und andere Kinder nicht mehr anstecken kann.

§ 8

Abmeldung und Ausschluss vom Besuch

1. Eine Abmeldung vor Ablauf des Kindergartenjahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Abmeldungen müssen schriftlich mit 14-tägiger Frist zum Ende eines jeden Monats gegenüber der Leitung der Einrichtung bzw. der Gemeinde erfolgen. Das gilt nicht für Schulanfänger. Eine Abmeldung für die letzten beiden Monate des Kindergartenjahres (Sommerferien) ist nicht möglich. Aus Billigkeitsgründen können Ausnahmen hinsichtlich der Abmeldefrist zugelassen werden.
2. Von der Betreuung in den Kindertagesstätten können ausgeschlossen werden:
 - a) Kinder, die wiederholt und häufig die Erziehungsarbeit in der Einrichtung nachteilig beeinträchtigen oder gefährden und die es nicht vermögen, den Weisungen des Betreuungspersonals zu folgen;
 - b) Kinder, die mehrmals unentschuldig (mindestens 3 mal innerhalb eines Monats) nicht rechtzeitig nach Beendigung der Öffnungszeiten abgeholt wurden;

- c) Kinder, für deren Betreuung die Zahlungspflichtigen mit den Benutzungsgebühren mindestens zwei Monate im Rückstand sind;
 - d) Kinder mit ansteckenden Erkrankungen oder Ungeziefer.
3. Kinder, die wiederholt unentschuldig länger als 2 Wochen ohne Benachrichtigung der Einrichtung fehlen, gelten als abgemeldet.
 4. Ein Ausschluss von der Betreuung in der Kindertagesstätte soll nach vorheriger Anhörung der Sorgeberechtigten zum nächst möglichen Monatsschluss erfolgen. In begründeten Fällen kann der Ausschluss auch mit sofortiger Wirkung angeordnet werden.

II. Erhebung von Gebühren für die Benutzung

§ 9

Allgemeines

- 1.) Für die Betreuung von Kindern in den gemeindlichen Kindertagesstätten erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- 2.) Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtungen teilweise gedeckt werden.
- 3.) Die Benutzungsgebühren werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder in der Kindertagesstätte gestaffelt.
- 4.) Das Kindergartenjahr ist die Zeit vom 01.08. bis 31.07. des nächsten Jahres.

§ 10

Einkommensbegriff

1.) Als Einkommen gilt die Summe der um die Werbungskosten verminderten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Leben die Sorgeberechtigten getrennt, zählt nur das Einkommen des Sorgeberechtigten, bei dem das Kind überwiegend lebt. Die Einkünfte eines Lebenspartners in häuslicher Gemeinschaft zählen zum Einkommen dazu. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Abgezogen werden:

1. Der Altersentlastungsbetrag nach § 24 a EStG und der Freibetrag für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13 Abs. 3 EStG.
2. Der Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG.
3. Ab dem zweiten kindergeldberechtigten Kind wird je Kind ein zusätzlicher Freibetrag von monatlich 400 Euro berücksichtigt.

2.) Zum Einkommen gehören auch andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Familienunterhalts bestimmt oder geeignet sind, insbesondere Unterhaltsleistungen, pauschal versteuerte Einnahmen aus Tätigkeit, Krankengeld, Arbeitslosengeld und dergleichen. Nicht zum Einkommen zählen das Kindergeld, Wohngeld, Elterngeld, die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und der Rentenanteil für die Kindererziehungsleistung. Wer nicht zur Einkommenssteuer veranlagt bzw. keinen Lohnsteuerjahresausgleich geltend gemacht hat, hat sein Einkommen durch eine aktuelle Bescheinigung des Arbeitgebers oder durch einen sonstigen Leistungsnachweis zu belegen.

3.) Maßgebend sind grundsätzlich die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Kindergartenjahres (§ 9 Abs. 4). Ist ein Einkommen im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger als nach dem vorstehenden Zeitraum (mindestens 20 %), so ist auf besonderen Antrag der Sorgeberechtigten bei der Zugrundelegung des Einkommens von den Verhältnissen im Kindergartenjahr auszugehen.

§ 11

Gebührentatbestand, Gebührenmaßstäbe, Gebührensätze

1.) Für die Benutzung der Kindertagesstätte - Betreuung der Kinder - wird eine monatliche Gebühr erhoben. Die Gebühr bemisst sich nach dem Umfang der Benutzung, Einkommen des/der Sorgeberechtigten, Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und Anzahl der Kinder in dieser Einrichtung. Sie ist auch für Ferien und Schließungszeiten zu entrichten.

2.) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt auf der Grundlage des nach § 10 ermittelten Einkommens

a) für einen Platz in der Vormittagsgruppe

bei einem Einkommen bis zu 1500 Euro pro Monat	78 Euro
bei einem höheren Einkommen bis 5000 Euro pro Monat und mehr steigt dieser Satz proportional an auf bis zu	205 Euro

b) für einen Platz in einer Nachmittagsgruppe täglich

bei einem Einkommen bis zu 1500 Euro pro Monat	58 Euro
bei einem höheren Einkommen bis 5000 Euro im Monat und mehr steigt dieser Satz proportional an auf bis zu	150 Euro

c) für einen Platz in einer Nachmittagsgruppe 3 x wöchentlich

bei einem Einkommen bis zu 1500 Euro pro Monat	40 Euro
bei einem höheren Einkommen bis 5000 Euro im Monat und mehr steigt dieser Satz proportional an auf bis zu	90 Euro

d) für die Inanspruchnahme verlängerter Öffnungszeiten je ½ Stunde

bei einem Einkommen bis zu 1500 Euro pro Monat	10 Euro
bei einem höheren Einkommen bis 5000 Euro im Monat und mehr steigt dieser Satz proportional an auf bis zu	28 Euro

e) für einen Platz in einer Kinderspielgruppe

pauschal	25 Euro
----------	---------

f) für einen Platz in einer Mutter und Kind-Gruppe

pauschal bei 1 x wöchentlich	13 Euro
pauschal bei 2 x wöchentlich	20 Euro

g) für die tageweise Aufnahme werden

pauschal für vormittags	8 Euro
pauschal für nachmittags	6 Euro

h) für die tageweise Inanspruchnahme verlängerter Öffnungszeiten je ½ Stunde

pauschal	1 Euro
----------	--------

i) für einen Platz in der Ganztagsgruppe

bei einem Einkommen bis zu 1.500 Euro pro Monat	160 Euro
bei einem höheren Einkommen bis 5.000 Euro pro Monat und mehr steigt dieser Satz proportional auf bis zu	484 Euro.

j) für einen Platz in der Nachmittagsgruppe ab 12.00 Uhr täglich

bei einem Einkommen bis zu 1.500 Euro pro Monat	90 Euro
bei einem höheren Einkommen bis zu 5.000 Euro im Monat und mehr steigt dieser Satz proportional an auf bis zu	234 Euro

k) für einen Platz in der Krippengruppe 8.00 bis 12.00 Uhr täglich

bei einem Einkommen bis zu 1.500 Euro pro Monat	88 Euro
bei einem höheren Einkommen bis zu 5.000 Euro im Monat und mehr steigt dieser Satz proportional an auf bis zu	215 Euro

- | | |
|---|----------|
| l) für einen Platz in der Nachmittagbetreuung für Grundschul Kinder täglich | |
| bei einem Einkommen bis zu 1.500 Euro pro Monat | 70 Euro |
| bei einem höheren Einkommen bis zu 5.000 Euro im Monat | |
| und mehr steigt dieser Satz proportional an auf bis zu | 184 Euro |

erhoben.

3) Für Benutzer mit dazwischenliegenden Einkommen gelten die entsprechend dazwischenliegenden Gebührensätze, abgerundet auf volle Euro Beträge.

4) Besuchen mehrere Kinder eines Sorgeberechtigten gleichzeitig die Einrichtung, beträgt die Benutzungsgebühr für das zweite Kind die Hälfte des vorstehenden Gebührensatzes, nach Absatz 2; ab dem dritten Kind ist der Besuch gebührenfrei.

5) Bei Verspätungen nach § 5 Ziffer 1 Satz 3 dieser Satzung können pro angefangene halbe Stunde 10,--€ berechnet werden.

§ 12

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der oder sind die Sorgeberechtigten in dessen Haushalt das Kind lebt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflicht, Veranlagungszeitraum

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertagesstätte. Sie endet mit der Beendigung des Kindertagesstättenbesuches. Grundsätzlich beginnt die Aufnahme zum 1. und endet der Besuch am letzten Tag eines Monats.
- 2.) Der Kalendermonat ist der Veranlagungszeitraum. Die Gebühr wird für einen Monat bemessen. Sie ist zum 15. des Monats fällig.
- 3.) Die Gebühr wird durch die Gemeinde veranlagt und dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung eines Fortgeltungsbescheides bekannt gegeben.

§ 14

Selbsterklärung

- 1.) Die Sorgeberechtigten haben ihr Einkommen anhand des Einkommensteuerbescheides selbst zu erklären. Die Selbsterklärung ist nach Vordruck mit dem Antrag auf Aufnahme in die Kindertagesstätte vorzulegen.
- 2.) Die Gemeinde behält sich vor, die Selbsterklärung zu überprüfen. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind vollständig vorzulegen. Werden nach zweimaliger Aufforderung die vorstehenden Unterlagen nicht vorgelegt, so wird die jeweilige Höchstgebühr gemäß § 11 Absatz 2 festgesetzt.
- 3.) Führt eine stichprobenartige Überprüfung der Selbsterklärung zu einer anderen Gebühr, so wird sie für den der Einkommensermittlung zurechenbaren Zeitraum nacherhoben; eine Überzahlung wird entsprechend ausgeglichen.

III. Inkrafttreten *)

1. Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.08.2005 in Kraft.
2. Die Benutzungssatzung für die gemeindlichen Kindertagesstätten vom 25. April 1994 und die Benutzungsgebührensatzung für die gemeindlichen Kindertagesstätten vom 05. Mai 1995 in der letzten geänderten Fassung vom 16. Oktober 2001 treten gleichzeitig außer Kraft.

Dörverden, den

Gemeinde Dörverden

Der Bürgermeister

*) das ist die Regelung für die Neufassung ohne Berücksichtigung der 1.,2., 3. und 4. Änderungssatzung

(Bekanntmachung

- der Neufassung vom 9.5.2005 in der Verdener Aller-Zeitung am 13. Mai 2005
- der 1. Änderungssatzung vom 5.7.2006 in der Verdener Aller-Zeitung am 13. Juli 2006/die Änderungssatzung tritt am 1. 8. 2006 in Kraft
- der 2. Änderungssatzung vom 24.06.2008 in der Verdener-Aller-Zeitung am 17.Juli 2008 /die Änderungssatzung tritt am 1.8.2008 in Kraft
- der 3. Änderungssatzung vom 22.04.2010 in der Verdener-Aller-Zeitung am-----/ die Änderungssatzung tritt am 01.08.2010 in Kraft
- der 4. Änderungssatzung vom 20.06.2011 in der Verdener-Aller-Zeitung am 07.07.2011/die Änderungssatzung tritt am 01.08.2011 in Kraft